

keine über die ursprüngliche Planfeststellung hinausgehenden Gehölzrückschnitte und Fällungen genehmigt.

Die Planfeststellungsbehörde hat der Vertreterin des Vorhabenträgers nach Prüfung der Unterlagen am Anfang Februar dieses Jahres schriftlich mitgeteilt, dass erhebliche Bedenken hinsichtlich der aktuell eingereichten Planänderung gesehen werden, da in den Unterlagen weder die technische Notwendigkeit der Verlegung von zwei weiteren Strommasten hinreichend dargelegt wurde, noch die Abarbeitung naturschutzrechtlicher Vorgaben ausreichend erfolgt sei. Der Vorhabenträger hat angekündigt, seinen Antrag nochmals zu überprüfen. Dies bedeutet, dass keine Zulassung der Planänderung auf Grundlage der bisher vorliegenden Planänderungsunterlagen und der damit beantragten zusätzlichen Rodungen im Bereich der Stromleitung durch die Planfeststellungsbehörde erfolgen wird. Soweit der Vorhabenträger, wie von Ihnen mitgeteilt, vor Ort die nach seiner bisherigen Planung zu fällenden Bäume vorab markiert hat, hat dies keine Auswirkung auf die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde. Vielmehr wurde von hier die Umsetzung von Maßnahmen, die Gegenstand des Planänderungsantrags waren, ausdrücklich nicht genehmigt.

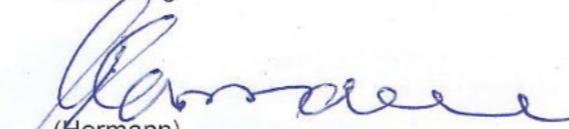
Welches Zulassungsverfahren im Falle der Überarbeitung einschlägig ist, kann derzeit nicht beurteilt werden und hängt maßgeblich von dem ermittelten Eingriffsumfang und der Bewertung der im Vorfeld einzubeziehenden Fachbehörden, insbesondere der oberen Naturschutzbehörde, ab.

## **2. Errichtung eines Betonwerks**

Der Planfeststellungsbehörde liegt diesbezüglich kein Zulassungsantrag vor. Der Sachverhalt ist hier vorrangig aus der Presse bekannt. Die DEGES als Vertreterin des Vorhabenträgers hat auf unsere Nachfrage ebenfalls keine weitergehenden Informationen übermittelt. Dort ist nur bekannt, dass der ÖPP-Auftragnehmer bei der Stadt Stadtlendorf eine Voranfrage bezüglich des Erwerbs einer Fläche gestellt hat. Aufgrund des fehlenden unmittelbaren Vorhabenbezugs ist die Errichtung eines Betonwerks nicht Gegenstand der Planfeststellung. Es handelt sich hierbei vielmehr um eine unternehmerische Entscheidung der jeweiligen Baufirma. Fragen zur Genehmigung wären daher an die zuständige Bauaufsichtsbehörde zu richten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
(Hermann)